

Projektbedingungen für die Anmeldung „JeKits 2“

Schwerpunkte: Instrumente - Tanzen - Singen

1. Gebühren

Da es sich um Jahresgebühren handelt, die sich auf den Zeitraum des gesetzlichen Schuljahres (01.08. – 31.07. des Folgejahres) beziehen, sind die Musikschulgebühren auch in den Ferien zu entrichten (Feiertagsgesetz NRW und Ordnung der Ferien gem. Runderlass des Kultusministers). Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule für das Programm „JeKits 2“ werden folgende Gebühren erhoben.

Das zweite JeKits-Jahr ist freiwillig und kostenpflichtig. Je nach Schwerpunkt fallen unterschiedliche monatliche Elternbeiträge pro Kind an:

Gruppenunterricht	Instrumente:	Jahresgebühr	276 Euro	Monatsgebühr	23 Euro
Gruppenunterricht	Tanzen:	Jahresgebühr	204 Euro	Monatsgebühr	17 Euro
Gruppenunterricht	Singen:	Jahresgebühr	144 Euro	Monatsgebühr	12 Euro

Für die Regulierung von Schäden, die während der Leihgabe entstehen, ist der Entleiher verantwortlich. Das kann z.B. über die Haftpflicht- oder Instrumentenversicherung geregelt werden. Verschleißteile wie z.B. Saiten oder Instrumentenzubehör sind auf Kosten des Entleihers zu ersetzen.

2. Abmeldungen

Abmeldungen während des laufenden Schuljahres (01.08. -31.07. des Folgejahres) sind nicht zulässig. Das Unterrichtsende entspricht der Dauer des gesetzlichen Schuljahres.

3. Gebührenerstattung bei Unterrichtsausfall

Für Unterrichtsausfall in Folge Krankheit des Lehrers erfolgt bis zu 2 Std. jährlich keine Gebührenerstattung. Darüber hinausgehender Unterrichtsausfall wird auf Antrag anteilig erstattet. Ein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts besteht nicht, wenn besondere Gründe die Durchführung teilweise oder ganz unmöglich machen. Bei Ausfall auf Grund von Schulprojekten und Lehrerkonferenzen in den Grundschulen sowie frühzeitige Entlassung der Kinder, erfolgt keine Unterrichtserstattung.

4. Gebührenbefreiung

Bei entsprechenden Voraussetzungen ist eine Gebührenbefreiung möglich. Für das laufende Schuljahr sind automatisch die jeweils aktuell gültigen Nachweise bei der Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen einzureichen. Ansonsten werden die vollen Unterrichtsgebühren erhoben. Verspätete Nachweiserbringung führt zu Mahn- bzw. Pfändungsgebühren, die nicht erstattet werden. Zu den Tatbeständen lt. Neuregelung (Stiftungsrat) vom **25.02.2011**, die zu Sozialbefreiungen und damit zur Erstattung der Elternbeiträge durch die Stiftung führen, zählen:

- Empfänger von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld)
- Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Empfänger von Kinderzuschlägen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- Empfänger von Ausbildungshilfen (BAföG-Leistungen u. Berufsausbildungshilfe nach §§ 59 ff SGB II)
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

5. Geschwisterermäßigung

Wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie, die am Programm teilnehmen, grundsätzlich zahlungspflichtig sind, fällt der volle Beitrag nur für das erste Kind an, für jedes weitere Kind muss nur noch der halbe Beitrag entrichtet werden. Dafür ist kein Nachweis erforderlich, die Ermäßigung erfolgt automatisch ohne Antragstellung.

6. Dauer des Projektes

Der Unterricht endet automatisch mit dem Ende des gesetzlichen Schuljahres.

7. Richtlinien

Es gelten die aktuellen Projektbedingungen „ JeKits 2 “, auch einzusehen unter www.hagen.de/Musikschule.